

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die J. u. M. Lammers GbR, Siedlung 4, 49744 Geeste, plant auf dem Grundstück Gemarkung Dalum, Flur 42, Flurstück 37 die Nutzungsänderung eines Ferkelstalles mit 1.000 Plätzen zu einem Schweinemaststall mit 538 Plätzen sowie die teilweise Erhöhung der Besatzdichte von 864 auf 960 Mastschweineplätze.

Für das Vorhaben war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i.V.m. der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort liegt im Außenbereich der Gemeinde Geeste. Das Gebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotenzials dargestellt. Es ist nicht erkennbar, dass in Anbetracht der Bestandssituation die räumliche Entwicklung des Gebietes spürbar beeinflusst wird. Raumordnerisch ist die geplante Umstrukturierung nicht relevant.

Besondere Nutzungsstrukturen sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich rund 120 m östlich des Vorhabens und ist landwirtschaftlich geprägt. Der Bagatellmassenstrom von 1,0 kg/h Staub gemäß Tabelle 7 der TA Luft wird durch das geplante Vorhaben eingehalten. Eine besondere örtliche Lage oder andere besondere Umstände, die eine weitere Prüfung notwendig machen würden, sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Eine Neuerschließung ist nicht notwendig.

Das Vorhaben befindet sich weder in einem Wassergewinnungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt. Zudem kommen im Bereich des Vorhabens keine geschützten Arten bzw. keine endemischen Arten vor. Die Artenzusammensetzung wird durch das Vorhaben nicht verändert und der Genpool ist ebenfalls nicht betroffen. Das Ökosystemgefüge wird durch die Planung nicht verändert.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.11.2020

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**